

**MITTEILUNGSBLATT**  
**der Privaten Pädagogischen Hochschule**  
**Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 2 September 2024

Nr.

10

---

**Erste Wahlkundmachung**  
zur Wahl der Vertreter:innen  
des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im  
**Hochschulkollegium**

Für das Rektorat:  
Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.PPH-burgenland.at](http://www.PPH-burgenland.at)

**Erste Wahlkundmachung**  
zur Wahl der Vertreter:innen  
des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im  
**Hochschulkollegium**

**1. Auszug aus der Wahlordnung:**

**§ 2 Allgemeine Bestimmung**

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus

- sechs Vertreter:innen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiter:innen von Organisationseinheiten der PPH Burgenland
- drei Vertreter:innen der Hochschüler:innenschaft bzw. der Hochschulvertretung der PPH Burgenland und
- zwei Vertreter:innen des Verwaltungspersonals der PPH Burgenland

(2) Die aus dem Kreis der Lehrenden bzw. dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt lt. § 17 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. drei Studienjahre. Diese Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beginnt mit dem 01. Oktober 2024 und endet am 30. September 2027.

(4) Der:Die Rektor:in hat die Wahl zum Hochschulkollegium so rechtzeitig durch eine erste und zweite Wahlkundmachung auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist.

(5) Nach einem allfälligen vorzeitigen Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter:innen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter:innen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

**§ 3 Wahlrecht**

(1) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis der Lehrpersonen sind alle Hochschullehrpersonen aktiv und passiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahlkundmachung (Stichtag) dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 der PPH Burgenland angehören. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind alle Personen des Verwaltungspersonals aktiv und passiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahlkundmachung dem Verwaltungspersonal angehören.

(2) Jene Lehrpersonen gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 des Hochschulgesetzes i.d.g.F., bzw. Personen des Verwaltungspersonals, die zum Zeitpunkt der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Im Wähler:innenverzeichnis sind sämtliche am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte (getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal) aufzunehmen. Dieses ist dem:der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl durch die für Personalwesen zuständige Organisationseinheit des Rektorats der PPH Burgenland zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Wähler:innenverzeichnis hat zu enthalten:

1. Akademische(r) Titel, Vor- und Zuname
2. Geburtsdatum

(5) Das von dem:der Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte Wähler:innenverzeichnis ist mindestens fünf Arbeitstage lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Frist, spätestens aber fünf Arbeitstage vor der Wahl kann gegen das Wähler:innenverzeichnis schriftlich Einspruch beim:bei der Vorsitzenden der Wahlkommission erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Frist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **2. Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht:**

2. 9. 2024

## **3. Einsicht in das Wähler:innenverzeichnis und eventuelle Einsprüche:**

9. bis 13.09.2024 (Rektorat – Raum 213 – Fr. Lippl). Einsprüche sind bis spätestens 16. 9. 2024 schriftlich bei der designierten Vorsitzenden der Wahlkommission, Mag. Marie Mörz, einzureichen.

## **4. Anmeldung der Kandidatur:**

per E-Mail an die Rektorin bis spätestens 12.09.2024

## **5. Wahl des Hochschulkollegiums:**

Die Wahl des Hochschulkollegiums findet im Rektoratstrakt statt am

Montag, 23.9.2024 von 8:00 – 14:00 Uhr

## **6. Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums:**

27.09.2024 von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr im N1.2.01 (SR 3)

Eisenstadt, 2. September 2024

**Mag. Dr. Sabine Weisz e.h.**

**Rektorin**